

II ZR 172/62

Verkündet am
3. Dezember 1964

Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2105 063

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des V [REDACTED] der K [REDACTED] a.G. in B [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, Rechts-
anwalt Günther von R [REDACTED] und Dr. jur. Walter K [REDACTED],
dieselbst,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Fred E [REDACTED] in K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
2. die Arbeiterin Hannelore K [REDACTED] in K [REDACTED], Z [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und zu 2) Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter der Beklagten zu 2): Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr,
Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 20. März 1962 insoweit aufge-
hoben, als es zum Nachteil des Klägers erkannt hat,
und im ganzen neu gefaßt.

Auf die Berufung des Klägers wird das
Schlußurteil der 2. Zivilkammer des Landge-
richts in Kassel vom 12. Juli 1961 abgeändert.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den
Kläger 1.474,75 DM als Gesamtschuldnerin mit dem
Beklagten zu 1) zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte zu 2)
als Gesamtschuldnerin mit dem Beklagten zu 1) ver-
pflichtet ist, dem Kläger noch entstehende Auf-
wendungen aus dem Unfall vom 27. November 1959 zu
ersetzen.

Die Beklagte zu 2) hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen, davon die Hälfte der Kosten des
ersten Rechtszuges als Gesamtschuldnerin mit dem
Beklagten zu 1).

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1) mietete am 27. November 1959 für einen Tag einen Personenkraftwagen, den die Vermieterin, die Firma H., bei dem Kläger als Selbstfahrer vermietwagen haftpflichtversichert hatte. Am Abend fuhr der Beklagte zu 1) mit einem Freund, der damals 17jährigen Beklagten zu 2) und einem anderen jungen Mädchen von Kassel nach Zierenberg. Dort suchte man mehrere Gaststätten auf und nahm verschiedene alkoholische Getränke zu sich. Auf der Rückfahrt übergab der Beklagte zu 1) die Führung des Kraftwagens zunächst seinem Freund. Nachdem dieser von der Straße abgekommen und in einen Gartenzaun gefahren war, überließ der Beklagte zu 1) das Steuer des Kraftfahrzeugs der Beklagten zu 2). Diese hatte, wie der Beklagte zu 1) wusste, keinen Führerschein; sie steuerte, kuppelte und gab Gas nach Anweisung des Beklagten zu 1), der neben ihr saß und die Gänge einlegte. Als die Beklagte zu 2) gegen 23.15 Uhr einen Obus überholen wollte, geriet der Wagen auf der regennassen Straße ins Schleudern und stieß mit einem entgegenkommenden Kraftfahrzeug zusammen, dessen Insassen verletzt wurden. Außerdem entstand an beiden Fahrzeugen Sachschaden. Der Beklagte zu 1) wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die Beklagte zu 2) wurde richterlich verwarnt.

Der Kläger hat den Unfallgeschädigten für Personen- und Sachschäden einen Betrag von 1.350,-- DM gezahlt, davon 51,50 DM als Schmerzensgeld. Außer diesem Betrag verlangt der Kläger von beiden Beklagten, ihm die zur Schadensregulierung aufgewandten Anwalts- und Ermittlungskosten von 124,75 DM zu erstatten. Ferner begehrt er, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihm künftig noch entstehende Aufwendungen zu ersetzen.



Der Kläger hält sich für rückgriffsberechtigt, weil er gegenüber beiden Beklagten dadurch leistungsfrei geworden sei, daß der Beklagte zu 1) die Führung des Kraftfahrzeugs der Beklagten zu 2) überlassen habe, obwohl ihr die vorgeschriebene Fahrerlaubnis gefehlt habe.

Gegen den Beklagten zu 1) hat das Landgericht der Klageforderung durch rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil stattgegeben. Die Klage gegen die Beklagte zu 2) hat es abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zu 2) verurteilt, neben dem Beklagten zu 1) als Gesamtschuldnerin an den Kläger 525,91 DM zu zahlen. Zugleich hat es die Verpflichtung der Beklagten zu 2) festgestellt, in gesamtschuldnerischer Haftung mit dem Beklagten zu 1) dem Kläger noch entstehende Leistungen aus dem Straßenverkehrsgesetz zu 1/3 und im übrigen in voller Höhe zu erstatten. Im übrigen ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Mit der zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte zu 2) bittet, verfolgt der Kläger seinen Zahlungs- und Feststellungsanspruch, soweit er abgewiesen ist, weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht rechtlich fehlerfrei davon aus, daß die Beklagte zu 2) den Unfall verschuldet habe, weil sie ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis und ausreichende Fahrkenntnisse gefahren sei. Zur Zeit des Unfalls sei sie zwar erst 17 Jahre alt gewesen; sie habe aber nicht dargetan, daß ihr die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit gefehlt habe. Nach den §§ 823 BGB

und 18 StVG sei außer der Beklagten zu 2) auch der Beklagte zu 1) ersatzpflichtig gewesen, weil er der Beklagten zu 2) das Steuer des Kraftfahrzeugs in Kenntnis der ihr fehlenden Fahrerlaubnis überlassen habe. Daneben habe noch die Firma H. [REDACTED] als Halterin des vermieteten Fahrzeugs für die Unfallfolgen eintreten müssen. Alle drei hätten den Unfallgeschädigten als Gesamtschuldner gehaftet (§ 840 Abs. 1 BGB); nur das verlangte Schmerzensgeld hätten allein die beiden Beklagten geschuldet.

II. Weiter hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte zu 2) berechnigte Fahrerln im Sinne des § 10 Abs. 1 der AKB a.F. gewesen sei. Ihre Fahrerberechnigung habe sie vom Beklagten zu 1) erhalten, der hinsichtlich der Fahrzeugbenutzung verfügunqsberechnigt gewesen sei. Daran habe auch Nr. 7 der Benutzungsbedingungen nichts geändert, wonach der Mieter für Schäden, die durch grobe Fahrerlässiqkeit, Alkoholgonuß oder dann "entstehen, wenn das Steuer einer dritten Person überlassen wird, in vollem Umfang haftet und den Versicherungsschutz verliert". Der Mieter werde damit auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, die bei mißbräuchlicher Benutzung des Fahrzeugs eintreten; sein selbständiges Bestimmungsrecht über den Gebrauch des Fahrzeugs werde jedoch nicht beschränkt.

Das Berufungsgericht hat den Begriff des berechtigten Fahrers weit ausgelegt. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BGHZ 16, 292 = VersR 55, 180; VersR 63, 770; 64, 231). Auch die Würdigung der Mietbedingungen ist nicht zu beanstanden. Die Firma H. [REDACTED] hätte bei der Vermietung des Fahrzeugs die Fahrerberechnigung auf den Mieter beschränken und ihm die Übergabe des Steuers an eine andere Person untersagen können. Die Beklagte zu 2) wäre dann nicht berechnigte Fahrerln gewesen (vgl. einen solchen Fall in VersR 63, 770). Eine derartige

dem Kläger den gezahlten Schmerzensgeldbetrag von 51,50 DM in voller Höhe zu ersetzen.

Anders hingegen sei die Rechtslage für die übrigen Haftpflichtansprüche zu beurteilen. Gegenüber der insoweit mithaftenden Firma H. (§ 7 StVG) sei der Kläger anders als gegenüber den beiden Beklagten - aus dem Versicherungsvertrag gemäß § 2 Nr. 2 b/2 AKB zur Leistung verpflichtet geblieben. Diese vertragliche Verpflichtung habe der Kläger, wie das Berufungsgericht näher ausführt, durch die Befriedigung der Unfallgeschädigten erfüllt und könne insoweit nicht nach § 158 f VVG, sondern nur nach § 67 VVG Rückgriff nehmen. Was den danach auf den Kläger übergegangenen Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers angehe, so sei die Firma H., weil sie als Halterin nur für die Betriebsgefahr des vermieteten Kraftfahrzeugs haftet habe, gegenüber beiden Beklagten, die schuldhaft gehandelt hätten, ausgleichsberechtigt gewesen. Ihr Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zu 2) belaufe sich aber nur auf 474,41 DM. Denn der von beiden Beklagten herbeigeführte Schaden sei im Innenverhältnis gemäß den §§ 426, 254 BGB nach der überwiegenden Verursachung auszugleichen. Nach ihrer unterschiedlichen Verantwortlichkeit hätten der Beklagte zu 1) den Schaden zu 2/3 und die Beklagte zu 2) zu 1/3 zu tragen. Da die Beklagte zu 2) für den Schadensausgleich nicht mehr Gesamtschuldnerin sei, schulde sie nur noch den ihrer Ausgleichsverpflichtung entsprechenden Betrag, d. h. 474,41 DM.

Dem kann nicht gefolgt werden.

IV. Der erkennende Senat hat bereits am 3. Dezember 1962 entschieden (II ZR 47/60 = LM AKB § 7 Nr. 7 = VersR 63, 134), daß § 158 f VVG anwendbar ist, wenn der Versicherer, der

nach dem Versicherungsvertrag an sich dem Versicherungsnehmer und dem berechtigten Fahrer verpflichtet ist, auch nur für einen Beteiligten auf Grund des § 158 c VVG geleistet hat. Dieser Hinweis mag genügen. Denn hier kommt es allein darauf an, daß die Beklagten zu 1) und 2) nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den von ihnen verschuldeten Schaden allein zu tragen haben. Sie haften damit dem Versicherer, der den Verletzten und Haftpflichtgläubiger befriedigt hat, weiter als Gesamtschuldner für die ganze Schadenssumme und nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich annimmt, nur als Teilschuldner in Höhe ihres Ausgleichspflichtanteils (vgl. RGZ 87, 64, 67; BGHZ 17, 214, 222). Es macht dafür keinen Unterschied, ob der Versicherer die Schädiger - je nach den im Einzelfall gegebenen Voraussetzungen - auf Grund der §§ 158 c und f VVG oder der §§ 426 BGB, 67 VVG in Anspruch nimmt.

V. Der Kläger kann somit von der Beklagten zu 2) verlangen, ihm den vollen Betrag zu ersetzen, den er den Unfallgeschädigten zur Befriedigung ihrer Haftpflichtansprüche gezahlt hat. Ebenso ist das Feststellungsbegehren des Klägers ihm künftig aus dem Unfall noch entstehende Aufwendungen zu erstatten, begründet. Schließlich hat die Beklagte zu 2) dem Kläger nach den §§ 675, 670 BGB auch die zur Schadensregulierung aufgewandten Anwalts- und Ermittlungskosten zu ersetzen (vgl. BGHZ 24, 308, 324/25 = VersR 57, 442, 445).

Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben, soweit es die Abweisung der Klage bestätigt hat. In Abänderung des landgerichtlichen Urteils ist der Klage in vollem Umfange stattzugeben.

VI. Die Beklagte zu 2) hat nach § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, davon die Kosten des ersten Rechts-

zuges, soweit sie bis zum Ausscheiden des Beklagten zu 1) durch das gegen ihn ergangene Versäumnisurteil entstanden sind, gemäß § 100 Abs. 4 ZPO als Gesamtschuldnerin mit dem Beklagten zu 1) (vgl. Schneider, Die Kostenentscheidung im Zivilurteil 1962, 88; OLG 19, 80; 23, 164).

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze